

Amtliche Bekanntmachung

2023

Ausgegeben Karlsruhe, den 9. März 2023

Nr. 25

I n h a l t

Seite

**Satzung zur Neufassung der Fachschaftsordnung der
Fachschaft für Chemie und Biowissenschaften des
Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

105

Satzung zur Neufassung der Fachschaftsordnung der Fachschaft für Chemie und Biowissenschaften des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Aufgrund von § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 15. November 2022 (GBl. S. 585) i.V.m. § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), sowie § 41b Abs. 3 S. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 04.02.2013 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 04 vom 04.02.2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung und zur Neufassung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 24.03.2022 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 14 vom 24.03.2022), hat der Vorstand der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 04.11.2022 folgende Satzung zur Neufassung der Fachschaftsordnung der Fachschaft für Chemie und Biowissenschaften des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) beschlossen und dabei aufgrund von § 41b Abs. 3 S. 4 Nr. 1 der Organisationssatzung auf Vorschlag des Satzungsreferenten Aufzählungen vereinheitlicht.

Das Präsidium des KIT hat in seiner Sitzung am 27.02.2023 die vorliegende Satzung gemäß § 20 Abs. 2 KITG i.V.m. § 65b Abs. 6 S. 3 LHG genehmigt.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 27.09.2016 in Kraft getretene Fachschaftsordnung der Fachschaft für Chemie und Biowissenschaften des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 26.09.2016 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 76 vom 26.09.2016) und
2. die am 09.03.2023 in Kraft getretene Satzung zur Änderung der Fachschaftsordnung der Fachschaft für Chemie und Biowissenschaften des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 09.03.2023 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 24 vom 09.03.2023).

Fachschaftsordnung der Fachschaft für Chemie und Biowissenschaften des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Diese Ordnung verwendet aus Gründen der Verständlichkeit und Klarheit das generische Maskulinum. Die Geschlechtsdefinition obliegt jeder Person selbst.

I. Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

Alle eingeschriebenen Studenten der KIT-Fakultät für Chemie und Biowissenschaften bilden die Fachschaft.

§ 2 Aufgaben der Fachschaft

Die Aufgaben der Fachschaft sind:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden der Fachschaft,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben des KIT nach §§ 2 und 7 LHG i. V. m. § 20 Abs. 2 KIT-Gesetz),
3. die Organisation von Studienberatung und die Förderung aller Studienangelegenheiten an der KIT-Fakultät,
4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft der KIT-Fakultät,
5. die Förderung der sportlichen und musischen Aktivitäten der Studierenden,
6. die Pflege und der Ausbau der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen,
7. die Mitgestaltung der Studienordnung unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des LHG, KITG und der Gemeinsamen Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT),
8. die Vertretung der Mitglieder der Fachschaft in den Gremien des KIT, sofern nicht anderweitig geregelt,
9. die Betreuung aller Studienanfänger und
10. die Pflege der Interdisziplinarität.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das aktive Wahlrecht und, soweit die Organisationssatzung keine Einschränkungen vorsieht, auch das passive Wahlrecht zu allen Organen und Wahlämtern der Fachschaft.

(2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anträge an die Fachschaftsversammlung sowie Anfragen und Anträge an die Basisgruppe (BG, § 8) zu richten. Anfragen in Textform an die BG sind mit einer Frist von einer Woche, in der vorlesungsfreien Zeit von einem Monat, von ihren Mitgliedern in Textform zu beantworten.

(3) Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vorstands anzufordern. Der Vorstand hat die Anforderung binnen zwei Wochen zu erfüllen, indem er die Unterlagen in seinen Räumen zur Einsicht vorlegt. Dabei ist der Datenschutz zu berücksichtigen.

(4) Diese Ordnung ist für die Mitglieder der Fachschaft verbindlich.

II. Organe der Fachschaft

§ 4 Organe der Fachschaft

- (1) Die Organe der Fachschaft sind
1. der Fachschaftsvorstand,
 2. die Fachschaftsversammlung,
 3. die Basisgruppe.

(2) Alle Organe der Fachschaft tagen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen, insbesondere in Personalangelegenheiten und aus datenschutzrechtlichen Gründen, ausgeschlossen werden. Der Antrag zur Ausschließung der Öffentlichkeit kann jederzeit von allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Eine Begründung des Antrags ist möglich, aber nicht erforderlich. Es wird sofort, ggf. nach Begründung, über den Antrag abgestimmt. Er ist angenommen, wenn er die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 41 Organisationssatzung erhält.

§ 5 Fachschaftsvorstand

(1) Der Fachschaftsvorstand ist gemäß § 30 Abs. 1 Organisationssatzung das ausführende Organ der Fachschaft.

(2) Gemäß § 30 Abs. 2 Organisationssatzung besteht der Fachschaftsvorstand aus den Fachschaftssprechern. Die Amtsperiode des Fachschaftsvorstandes beginnt in der Regel am 01. Oktober und endet am darauffolgenden 30. September. Näheres regeln § 40 Organisationssatzung und die Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT).

(3) Der Fachschaftsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, die jeweils alleine vertretungsberechtigt sind.

(4) Das Ausscheiden aus dem Amt des Fachschaftssprechers regelt § 30 Abs. 4 Organisationssatzung.

(5) Bei Ausscheiden eines Fachschaftssprechers rückt der Kandidat mit den nächstmeisten Stimmen nach. Steht kein Kandidat mehr zur Verfügung, bleibt das Amt unbesetzt. Fällt die Anzahl der Fachschaftssprecher unter zwei, ist eine Fachschaftsversammlung von dem noch verbleibenden Fachschaftssprecher innerhalb von zwei Wochen in der Vorlesungszeit einzuberufen, um über Neuwahlen zu entscheiden.

(6) Bei vollständiger Vakanz des Fachschaftsvorstandes ist durch den Ältestenrat innerhalb von zwei Wochen eine Fachschaftsversammlung einzuberufen, bei der über eine Neuwahl entschieden wird. Die studentischen Vertreter des KIT-Fakultätsrats übernehmen übergangsweise die Aufgaben des Fachschaftsvorstands.

- (7) Die Aufgaben des Fachschaftsvorstandes sind
1. Ausfertigung rechtsverbindlicher Dokumente der Fachschaft,
 2. Erstellung des Haushaltsplans und eines jährlichen Rechenschaftsberichts,
 3. Führung der laufenden Geschäfte,
 4. Wahl der FSK Vertreter in der Fachschaftskonferenz (FSK).

(8) Bei Verhinderung aller FSK Vertreter können die Fachschaftssprecher das Stimmrecht in der FSK wahrnehmen.

§ 6 Finanzen

(1) Die Fachschaftsversammlung wählt einen Finanzreferenten und einen stellvertretenden Finanzreferenten. Den Finanzreferenten obliegen insbesondere die Aufgaben der Fachschaftsfinanzier gemäß der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) (Finanzordnung).

(2) Die Amtszeit des Finanzreferenten beginnt mit der Wahl.

(3) Der Finanzreferent scheidet aus dem Amt aus durch

1. Exmatrikulation,
2. eigenen Verzicht,
3. Neuwahl.

(4) Abweichend von § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 S. 1 Nr. 1 der Finanzordnung gilt, dass für Ausgaben der Fachschaft bis 100 € in dringenden Fällen eine Genehmigung vom Finanzreferenten, dessen Stellvertreter oder den Fachschaftssprechern erteilt werden kann; die BG ist auf der nächsten Sitzung darüber zu informieren.

(5) Die Mittel der Fachschaft dürfen nicht für private Zwecke genutzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergütungen aus den Mitteln der Fachschaft.

(6) Der Finanzreferent ist der Fachschaftsversammlung und der BG rechenschaftspflichtig.

(7) Weiteres regelt die Finanzordnung.

§ 7 Fachschaftsversammlung

(1) Die Fachschaftsversammlung ist das höchste beschließende Organ der Fachschaft.

(2) Mindestens einmal pro Semester wird die Fachschaftsversammlung vom Fachschaftsvorstand einberufen.

(3) Auf Antrag von mindestens 5% der Fachschaftsmitglieder oder eines Vorstandmitgliedes oder der Mehrheit der studentischen Vertreter des KIT-Fakultätsrats oder Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer Basisgruppensitzung muss der Fachschaftsvorstand binnen zwei Wochen zu einer außerordentlichen Fachschaftsversammlung einladen. Diese muss spätestens vier Wochen nach Antragstellung unter Berücksichtigung der geltenden Fristen stattfinden.

(4) Die Einberufung der Fachschaftsversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin durch eine Bekanntmachung auf der Website und eine E-Mail an den Mailverteiler der Fachschaft erfolgen.

(5) Anträge an die Versammlung müssen mindestens eine Woche vor der Fachschaftsversammlung beim Vorstand in Textform eingereicht werden.

(6) Aufgaben der Fachschaftsversammlung sind

1. Beschluss und Änderung der Fachschaftsordnung,
2. Genehmigung des Haushaltsplanes der Fachschaft und Abnahme des Rechenschaftsberichtes des Fachschaftsvorstandes,
3. Beschluss der Neuwahl des Fachschaftsvorstandes nach § 31 Abs. 5 Organisationsatzung,
4. Einsetzen des Wahlleiters,
5. Fassung von Grundsatzbeschlüssen der Fachschaft,
6. Aufstellung der Wahlvorschläge zum Fachschaftsvorstand. Alle zulässigen Vorschläge sind aufzunehmen,

7. Bestätigung der FSK Vertreter/-innen.

(7) Eine ordnungsgemäß gemäß Absatz 4 einberufene Fachschaftsversammlung ist stets beschlussfähig.

(8) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit der relativen Mehrheit gefasst.

(9) Für Abstimmungen werden die Mehrheiten gemäß § 41 Organisationssatzung definiert.

(10) Die Fachschaftsversammlung kann gemäß § 31 Abs. 5 Organisationssatzung mit 10% aller Stimmen und Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Durchführung einer Neuwahl des Fachschaftsvorstandes beschließen.

(11) Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches bei der nächsten Fachschaftsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen genehmigt werden muss.

(12) Die Protokolle der Fachschaftsversammlung sind unter Beachtung des Datenschutzes öffentlich.

§ 8 Basisgruppe

(1) Die Basisgruppe (BG) ist ein beschließendes Organ der Fachschaft für das Tagesgeschäft. Sie ist die Fachschaftssitzung gemäß § 31a der Organisationssatzung.

(2) Sitzungen der BG erfolgen während der Vorlesungszeit einmal wöchentlich, in der Regel mittwochs um 19 Uhr sowie am ersten Mittwoch des Monats während der vorlesungsfreien Zeit. Bei Ausfall oder Terminverschiebung erfolgt eine Bekanntmachung auf der Website und per E-Mail an den Mailverteiler der Fachschaft.

(3) Stimmberechtigt in der BG sind alle anwesenden Fachschaftsmitglieder.

(4) Es gilt bei Abstimmungen – soweit nichts anderes festgelegt – die relative Mehrheit.

(5) Für Abstimmungen werden die Mehrheiten gemäß § 41 Organisationssatzung definiert.

(6) Von studentischen Mitgliedern in den fachschaftsrelevanten Gremien wird die Anwesenheit auf mindestens 2/3 der BG-Sitzungen erwartet. Über Ausnahmefälle entscheidet die BG.

(7) Aufgaben der BG sind

1. Beratung des Fachschaftsvorstandes und der studentischen Mitglieder in den Gremien des KIT,
2. Aufstellung der studentischen Vertreter in Gremien der KIT-Fakultät oder der Vorschläge hierfür, solange nichts anderes geregelt ist,
3. Regelung aller Angelegenheiten, für die weder der Fachschaftsvorstand noch die Fachschaftsversammlung zuständig sind.

(8) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches bei der nächsten BG genehmigt werden muss.

III. Änderungs- und Schlussbestimmung

§ 9 Änderungsbestimmung

- (1) Anträge auf Änderung der Fachschaftsordnung müssen abweichend von § 7 Abs. 5 mindestens zwei Wochen vor der Fachschaftsversammlung beim Vorstand in Textform eingereicht werden.
- (2) Die Änderung muss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Über die Änderung der Fachschaftsordnung muss im Aushang zur Einberufung der Fachschaftsversammlung informiert werden.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Fachschaftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 9. März 2023

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)